



Bericht der Handelskammer zu Leipzig,

den beabsichtigten Erlaß von Vorschriften über Einrichtung und Betrieb von Cigarrenfabriken und die Aufhebung der Hausindustrie betr.,

dem Königl. Ministerium des Innern erstattet unter dem 31. März 1886.

Das königliche Hohe Ministerium hat mittels Verordnung vom 4./7. März d. J., Nr. 468. III. A., uns zu einer gutachtlichen Aeußerung über verschiedene, auf den Erlaß von Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Cigarrenfabriken bezügliche Fragen, sowie ferner über die Frage aufgefordert, ob und welche Bedenken der gänzlichen Beseitigung des Hausindustrie-Betriebs bei der Cigarrenfabrikation entgegenstehen. Nach Bernehmung mit Betheiligten und Sachverständigen beehren wir uns dieses Gutachten im Folgenden zu erstatten.

Das der Verordnung beigelegte Rundschreiben des Reichsamts des Innern geht von der Annahme aus, daß die Cigarrenfabrikation mit besonderen Gefahren für die Gesundheit und Sittlichkeit der darin beschäftigten Arbeiter verbunden sei. Ob dieser Annahme statistische Angaben zu Grunde liegen, ist uns nicht bekannt. Wenn solche überhaupt vorhanden sind, so dürften sie sich jedenfalls nur auf den Gesundheitszustand der in Cigarrenfabriken beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen erstrecken; dabei ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß dieser Arbeitszweig von vorn herein vorzugsweise von Solchen ergriffen wird, welche für einen anderen Beruf zu kränzlich oder zu schwächlich sind, so daß ein etwaiger stärkerer Procentsatz von Krankheiten oder Todesfällen noch nicht genügen würde, um eine größere Gesundheitsgefährlichkeit zu erweisen. Von ärztlichen Autoritäten, wie Ludwig Hirt (die Krankheiten der Arbeiter, 2 Theile, Breslau, 1871 und 1873), wird die Cigarrenfabrikation nicht zu den hervorragend gefährlichen Beschäftigungen gerechnet. Ebenso wenig ist dies nach dem Berichte der königlich sächsischen Bezirks-Commission für die Tabak-Enquête (S. 50 flg.) anzunehmen.

Weiter drängt sich die Wahrnehmung auf, daß die Anforderungen der Gesundheitspflege in neuerer Zeit, seitdem sich überhaupt die öffentliche Aufmerksamkeit diesem Gebiete zugewendet hat, auch bei der Einrichtung von Cigarrenfabriken in ungleich höherem Grade als früher beachtet werden; insbesondere hat auch der Einfluß der königlichen Gewerbe-Inspection sehr vortheilhaft in dieser Richtung gewirkt.

Auch in sittlicher Beziehung haben unseres Wissens die Verhältnisse der Cigarrenfabriken unseres Bezirks keinen Anlaß zu irgend welchen besonderen Klagen geboten.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir zu den einzelnen in der Vorlage enthaltenen Fragen über.

1. Ist für die Arbeitsräume der Cigarrenfabriken eine Minimalhöhe und für jede darin beschäftigte Person ein Minimalauftraum vorzuschreiben, und welche Anforderungen sind in dieser Beziehung zu stellen?

Wollte man eine allgemeine Vorschrift über die Höhe der Arbeitsräume geben, so könnte, um nicht über das Ziel hinauszugehen, keinesfalls hoch gegriffen werden; was unseren Bezirk anlangt, so könnten wohl fast alle Betheiligten einer solchen Maßregel ruhig entgegensehen, da in ihren Fabriken billigen Anforderungen ohnehin genügt ist. Dessen ungeachtet müssen wir uns gegen eine besondere Vorschrift für die Cigarrenfabriken erklären, da für die Bestimmung der Höhe der Arbeitsräume die sonstigen Verhältnisse des einzelnen Falles — die mehr oder weniger freie Lage der Fabrik, die Lage des einzelnen

Raumes im Erdgeschoß oder in einem Obergeschoß u. s. w. — in Betracht zu ziehen sein werden.

Was den Auftraum für jeden einzelnen Arbeiter anlangt, so scheint uns bei der Cigarrenfabrikation gerade weniger als vielleicht in manchen anderen Industriezweigen Anlaß vorzuliegen, besondere Bestimmungen darüber zu treffen, und zwar um deswillen, weil einerseits hier schon die Art der Beschäftigung ein allzu enges Zusammenfüßen der Arbeiter verbietet, während andererseits eine größere Anstrengung und dadurch bedingte stärkere Ausdünstung nicht stattfindet.

Wir halten also besondere Vorschriften der unter 1 erwähnten Art nicht für erforderlich.

2. Ist das Lagern und Trocknen von Tabak- und Cigarren-Vorräthen in den Arbeitsräumen zu untersagen?

Nach den angestellten Erhebungen kommt es in unserem Bezirke kaum noch vor, daß Tabak in den Arbeitsräumen einer Cigarrenfabrik in größeren Mengen gelagert oder gar mittels Hitze getrocknet wird; es verbietet sich dies, wie einer der befragten Sachverständigen hervorhebt, schon aus geschäftlichen Rücksichten. Jedem Arbeiter pflegt auf einmal so viel Tabak zugetheilt zu werden, wie zur Anfertigung von 1000 Stück Cigarren oder für eine gewisse Zahl von Arbeitstagen notwendig ist, und dagegen wird kaum etwas einzuwenden sein. Das Lagern größerer Partien und das Trocknen in den Arbeitsräumen mittels Hitze könnte unbedenklich verboten werden, es wird aber eines solchen Verbotes nach dem Obigen nicht bedürfen.

3. Welche Anforderungen können hinsichtlich der Ventilation der Arbeitsräume gestellt werden?

Auf Ventilations-Einrichtungen ist bekanntlich in den letzten Jahrzehenden viel Studium und Sorgfalt verwendet worden. Wenn die Ergebnisse bis jetzt wenig befriedigend sind, so liegt der Grund wohl weniger darin, daß etwa die Einrichtungen mangelhaft wären (obwohl das gewiß auch vorkommt), als in der mangelhaften Anwendung derselben; überall giebt es Leute, welche jede Bewegung der Luft im Zimmer scheuen, und aus Rücksicht auf diese wird die Ventilation, auch wo sie vorhanden ist, nicht benutzt. Ganz besonders gilt dies von der Mehrzahl der Arbeiter. Belehrung über den Werth der frischen Luft scheint uns deshalb notwendiger und nützlicher als Vorschriften über Ventilations-Einrichtungen für die Arbeitsräume, die doch jedenfalls nur ganz allgemein gehalten sein könnten, da überall die Verhältnisse des besonderen Falles beachtet werden müßten.

4. Kann die Trennung der Geschlechter, beziehungsweise der erwachsenen und der jugendlichen Arbeiter vorgeschrieben oder die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter von der Durchführung solcher Trennung abhängig gemacht werden, oder welche anderweite Vorschriften erscheinen zur Beseitigung der mit der Beschäftigung in Cigarrenfabriken verbundenen Gefahren, namentlich für die jugendlichen Arbeiter als geeignet?

Unseres Wissens liegen keine Wahrnehmungen vor, welche eine Trennung der Männer von den Frauen gerade bei der Beschäftigung in den Cigarrenfabriken als nothwendig oder besonders wünschenswerth erscheinen ließen; wenigstens enthalten die Berichte der Gewerbe-Inspectoren nichts darüber. Im Gegentheil ist uns von einem erfahrenen und auf das Wohl der Arbeiter bedachten Fabrikanten bei einer früheren Gelegenheit ausdrücklich versichert worden, daß — unter Voraussetzung der nöthigen Aufsicht — Ordnung und Anstand da, wo Männer und Frauen zusammen arbeiten, leichter aufrecht zu erhalten seien, als bei Trennung der Geschlechter — eine Wahrnehmung, die jedenfalls zu denken giebt.

In den meisten Fabriken ist wegen des schon in der Vorlage angedeuteten Umstandes, daß der eigentliche Cigarrenmacher oder Roller eine — meist von ihm selbst gelohnte — Hilfskraft braucht, welche den zur Einlage bestimmten Tabak zu Wickeln formt, und daß die letztere Arbeit, weil leichter, meist von weiblichen Arbeitskräften besorgt wird, daß aber Wickelmacher und Roller einander in die Hände arbeiten müssen, eine Trennung der Geschlechter nicht wohl durchzuführen. Männliche Wickelmacher gehören zu den Ausnahmen. Die Zahl der Frauen, welche das Rollen gelernt haben, ist nicht so gering, doch ziehen diese meist vor, in ihrer Behausung zu arbeiten. In einzelnen Fabriken ist allerdings die Einrichtung getroffen, daß die Wickelmacher die Wickel an den Fabrikanten oder Werkführer abliefern und von diesem gelohnt werden, während der Roller die fertigen Wickel zugezählt erhält und nur für seine eigene Arbeit gelohnt wird; allein bei feineren Sorten läßt sich eine solche Trennung ohne Schaden für die Güte der Arbeit nicht anwenden. Eine allgemeine Vorschrift der Trennung der Geschlechter würde daher ohne Nachteile nicht durchführbar sein. Die Trennung der jugendlichen Arbeiter, welche meist mit dem Abrippen des Tabaks und dem Abschneiden der Cigarren beschäftigt sind, von den erwachsenen ist unter dem technischen Gesichtspuncte leichter möglich und in den größeren Fabriken wohl überall durchgeführt. In kleineren Fabriken ist hier und da wegen Mangels an geeigneten Räumen eine solche Trennung kaum ausführbar, hier werden aber auch meist die Verhältnisse so liegen, insbesondere eine wirksame Aufsicht so leicht zu ermöglichen sein, daß eine unbedingte Trennung nicht erforderlich erscheint. Für unseren Bezirk hat übrigens diese Frage wenig Bedeutung. Kinder unter 14 Jahren waren nach der Zählung vom 1. Mai 1885 in Leipzig 13, in Reudnitz 33, jugendliche Arbeiter von 14 bis 16 Jahren in Leipzig 20, in Reudnitz nur 3 in Cigarrenfabriken beschäftigt.

Müssen wir uns hiernach gegen den Erlaß eines allgemeinen Gebots der Trennung der Geschlechter und der jugendlichen Arbeiter von den erwachsenen aussprechen, so wird es sich doch empfehlen, streng auf die Beschaffung getrennter Aborte für beide Geschlechter zu halten. Dies ist aber keine Forderung, welche für die Cigarrenfabrikation allein zu stellen wäre.

Was nun schließlich die Frage der

Beseitigung der Hausindustrie in der Cigarrenfabrikation

anlangt, so müssen wir zunächst die Voraussetzung, von welcher das Reichsamt des Innern ausgeht, daß nämlich strengere Vorschriften für den Fabrikbetrieb wahrscheinlich eine ausgedehnte Ueberführung der Arbeiter, namentlich der jugendlichen, aus den Fabriken in die Hausindustrie zur Folge haben würden, als zutreffend bezeichnen. Denn es sind ohnehin Gründe vorhanden, welche in vielen Fällen den hausindustriellen Betrieb dem Unternehmer sowohl wie dem Arbeiter theils vortheilhafter, theils angenehmer erscheinen lassen. Der erstere erspart das Anlage-Capital für eine Fabrik und die Kosten der Beaufsichtigung der Arbeiter, der letztere kann sich die Arbeitsstunden nach seinem Belieben einrichten, die Frau kann mit arbeiten und doch nebenbei ihre häuslichen Verrichtungen versorgen, die Kinder können unter Aufsicht der Eltern ebenfalls mit beschäftigt werden. Sehr oft kommt es auch vor, daß Wittwen, welche für Kinder —, oder Mädchen, welche für sonstige Angehörige zu sorgen haben, die Zeit, welche die häuslichen Geschäfte ihnen übrig lassen, zum Anfertigen von Cigarren verwenden und so sich und die Ihrigen ernähren.

Richtig ist, daß in der Hausindustrie die Anforderungen der Gesundheitspflege meist weit weniger Beachtung finden als in den Fabriken; andererseits ist für das Familienleben die Hausindustrie ungleich günstiger, als wenn Mann und Frau in die Fabrik, vielleicht sogar in verschiedene Fabriken auf Arbeit gehen. Die Berufsführung, nach der Arbeit mit anderen das Wirthshaus zu besuchen, fällt für den Mann weg. Bei Fleiß und Sparsamkeit kann eine solche Familie wohl vorwärts kommen. Die größere Selbstständigkeit ist ebenfalls vom socialpolitischen Standpuncte als ein Vorzug zu betrachten. Auch finden die Lodungen der Socialdemokratie hier weit weniger Boden als in den Fabriken. Keinesfalls läßt sich die Cigarrenfabrikation mit der Verfertigung von Streichzündhölzern in dieser Hinsicht irgendwie auf eine Stufe stellen, und wenn hier das Verbot der Hausindustrie geradezu als Nothwendigkeit erkannt und als Wohlthat empfunden wurde, so würde im Gegentheil bei der Cigarrenfabrikation das Verbot der Hausindustrie als ein unerhörtes und nicht zu rechtfertigender Eingriff in die persönliche Freiheit der Betheiligten bezeichnet werden müssen.

Unser Gutachten geht hiernach dahin,

- a. daß es nach unseren Wahrnehmungen nicht erforderlich erscheint, für die Einrichtung und den Betrieb der Cigarrenfabriken durch Beschluß des Bundesraths auf Grund des §. 120 der Gewerbeordnung gemeinsame Bestimmungen zu erlassen, daß vielmehr die Anordnungen der Gewerbe-Inspectoren für den einzelnen Fall genügen, um vorhandenen Uebelständen abzuhelfen;
- b. daß die Beseitigung der Hausindustrie, welche, obwohl in gesundheitlicher Beziehung mit größeren Uebelständen verknüpft, andererseits in sittlicher Hinsicht Vortheile bietet, einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die persönlichen Verhältnisse der Betheiligten bilden würde.

H. Jax. M. 37^t, 82